

BVGer D-600/2022 vom 7. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-600_2022_d20220207

FR: TAF D-600/2022 du 7 février 2022

IT: TAF D-600/2022 del 7 febbraio 2022

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung | Rechtsverweigerung; Formlose
Abschreibung des SEM vom 7. Februar 2022

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann bei der Beschwerdeinstanz, welche für die Behandlung einer Beschwerde gegen eine ordnungsgemäss ergangene Verfügung zuständig wäre, Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG; vgl. dazu MARKUS MÜLLER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Rz. 3 zu Art. 46a).

E. 1.3

Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

E. 2

Gestützt auf Art. 57 Abs. 1 VwVG wurde auf die Durchführung eines Schriftenswechsels verzichtet.

E. 3

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung

D-600/2022 Seite 6 kann grundsätzlich jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG).

E. 4.1

Gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen (oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten) hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde ist akzessorisch zum Hauptverfahren, weshalb sich die Beschwerdebefugnis sinngemäss ebenfalls nach Art. 48 Abs. 1 VwVG bestimmt. Sodann wird bei der Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde hinsichtlich der

Legitimation vorausgesetzt, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn der gesuchstellenden Person gemäss Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt und die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln (vgl. dazu BVGE 2008/15 E. 3.1.1–3.3, m.w.H.).

E. 4.2

Unbegründete oder wiederholt gleich begründete Mehrfachgesuche werden formlos abgeschrieben (vgl. Art. 111c Abs. 2 AsylG). Demnach besteht im Falle von unbegründeten oder wiederholt gleich begründeten Mehrfachgesuchen kein Anspruch auf Erlass einer Verfügung.

E. 4.3

Hat das SEM das Mehrfachgesuch – in Anwendung von Art. 111c Abs. 2 AsylG – zu Recht formlos abgeschrieben, ist die Rechtsverweigerungsbeschwerde daher ausgeschlossen. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist im Kontext der formlosen Abschreibung im Sinne von Art. 111c Abs. 2 AsylG nur dann zulässig, wenn das SEM diese Bestimmung offensichtlich unrichtig angewendet hat (vgl. dazu BVGE 2016/17 E. 6, insbes. E. 6.3 und 6.4).

E. 5.1

Mehrfachgesuche, welche innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, haben schriftlich und begründet zu erfolgen. Unbegründete oder wiederholt gleich begründete Mehrfachgesuche werden formlos abgeschrieben (vgl. Art. 111c Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hat zur Begründung des Mehrfachgesuchs vom 4. Februar 2022 auf seine exilpolitische Tätigkeit verweisen und zu deren

D-600/2022 Seite 7 Beleg eine Mitgliedschaftsbestätigung des STCC eingereicht. Ausserdem hat er geltend gemacht, die Sicherheitslage in Sri Lanka habe sich weiter verschlechtert, und dabei auf zwei von seinem Rechtsvertreter verfasste und der Eingabe beiliegende Berichte verwiesen. Die angebliche exilpolitische Tätigkeit im Umfeld regimekritischer Organisationen und Personen sowie der pauschale Hinweis auf im Heimatland eingetretene Veränderungen der politischen Lage respektive der Sicherheits- und Menschenrechtssituation wurden vom Beschwerdeführer indes bereits zur Begründung mehrerer vorangehender Mehrfachgesuche verwendet (vgl. dazu vorstehend Bst. C., F., G., H. und I.). Die Begründung des Gesuchs vom 4. Februar 2022 unterscheidet sich weder in inhaltlicher noch in formaler Hinsicht von der Begründung früherer Mehrfachgesuche: Wie bereits in den vorangehenden Gesuchen besteht die Begründung aus der ungenügend substanziierten Geltendmachung eines angeblichen exilpolitischen Engagements und dem pauschalen Verweis auf die aktuelle Lage im Herkunftsland. Und wie bereits die früheren Mehrfachgesuche wurde auch das Gesuch vom 4. Februar 2022 nur kurze Zeit (konkret: rund zwei Monate) nach Beendigung des vorangehenden Verfahrens eingereicht.

E. 5.3

Eine offensichtlich unrichtige Anwendung von Art. 111c Abs. 2 AsylG kann bei dieser Sachlage nicht festgestellt werden; es ist vielmehr davon auszugehen, dass das SEM das Mehrfachgesuch vom 4. Februar 2022 zu Recht als wiederholt gleich begründet (betreffend die Mitgliedschaft beim STCC) respektive als unbegründet (betreffend die politische Entwicklung der jüngeren Vergangenheit oder mögliche Zukunftsszenarien) bezeichnet hat. Demzufolge ist auch die formlose Abschreibung zu Recht erfolgt.

E. 6.1

Angeichts dessen, dass nach dem Gesagten die formlose Abschreibung des Mehrfachgesuchs vom 4. Februar 2022 gestützt auf Art. 111c Abs. 2 AsylG zu Recht erfolgt ist, ist die Rechtsverweigerungsbeschwerde des Beschwerdeführers unzulässig.

E. 6.2

Im Übrigen reicht gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits die Feststellung, dass ein Mehrfachgesuch in trölerischer Absicht eingereicht wurde, um die Zulässigkeit der Rechtsverweigerungsbeschwerde zu verneinen (vgl. BVGE 2016/17 E. 6.4 in fine). Diesbezüglich ist festzustellen, dass das Mehrfachgesuch vom 4. Februar 2022 nur wenige Tage vor der (für den 8. Februar 2022) geplanten Ausschaffung des Beschwerdeführers eingereicht wurde, was – insbesondere in Verbindung mit der offensichtlich ungenügenden Gesuchsbegründung – darauf

D-600/2022 Seite 8 schliessen lässt, dass dieses Gesuch mit der blossen Absicht eingereicht wurde, die drohende Ausschaffung zu verhindern oder zumindest zu verzögern.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 8. Februar 2022 als unzulässig zu erachten, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 8

Das Beschwerdeverfahren ist mit dem vorliegenden Urteil abgeschlossen. Der Antrag, es seien vorsorgliche Massnahmen (Vollzugsstopp) zu erlassen, ist damit gegenstandslos geworden.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-600/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.